

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis, bei Zuwiderhandlung im Verkehr mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin der Leiter des für die staatliche Leitung des Veterinärwesens zuständigen Organs im Kreis.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute (§ 30) befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1,— DM bis 10,— DM zu erteilen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — Ordnungsstrafverordnung — (GBl. II S. 773).

Strafbestimmungen

§ 35

Herbeiführung einer Gemeingefahr

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet (Gemeingefahr), wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit bedingter Verurteilung bestraft.

(2) Ist einer der in Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

Fahrlässige Herbeiführung einer Gemeingefahr

(1) Werden die im § 35 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich, oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingte Verurteilung oder auf Geldstrafe zu erkennen.

(2) Ist einer der im § 35 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

§ 37

Gefährdung und Schädigung von Tierbeständen

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § y) die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, ent-

gegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfange schädigt oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit bedingter Verurteilung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr, bedingte Verurteilung oder auf Geldstrafe zu erkennen.

Zwölfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Erlaubnis für eine Tätigkeit gemäß § 12 Absätzen 1 und 2, die auf Grund früherer Vorschriften erteilt und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, gilt als Erlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für die Inhaber einer solchen Erlaubnis, welche die auf Grund des § 12 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen personellen oder sachlichen Voraussetzungen nicht besitzen, hat der Minister für Gesundheitswesen in Durchführungsbestimmungen Übergangsregelungen zu treffen. Soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, sind diese Bestimmungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat zu treffen.

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Gesetz vom 10. Oktober 1948 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg I Nr. 8 S. 21);

Erste Durchführungsverordnung vom 19. Mai 1949 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg II 1950 Nr. 2 S. 42);

Zweite Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1949 zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln